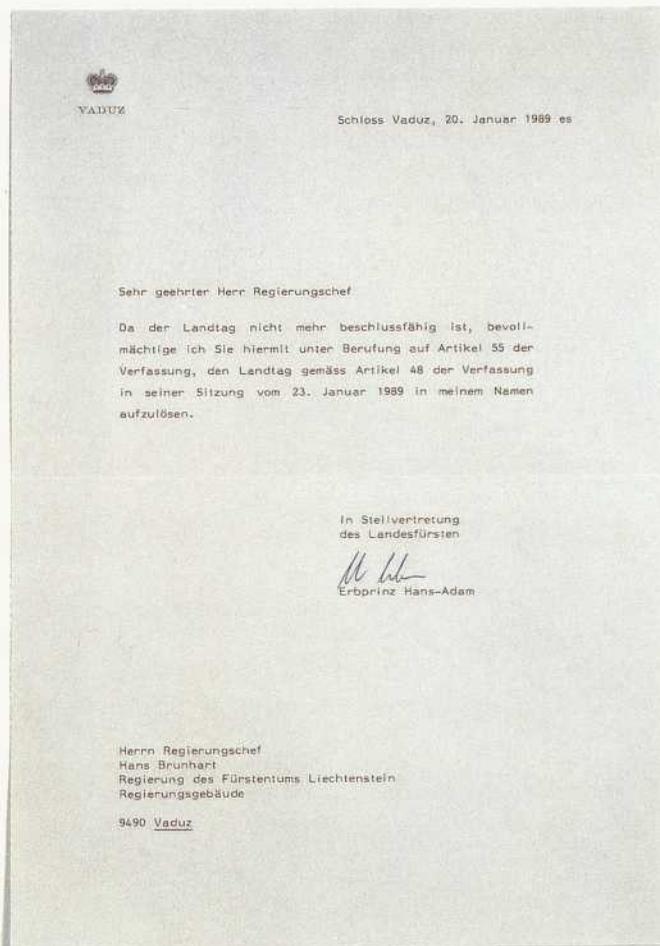


Das Vertagungsrecht steht dem Fürsten zu, allerdings nur auf drei Monate. Nach Ablauf dieser längst möglichen Frist hat der Fürst die Pflicht, den Landtag innerhalb eines Monats wieder einzuberufen. Diese Vertagung kann aus erheblichen Gründen stattfinden (Art. 48), die der Versammlung mitzuteilen sind. Ob ein Grund erheblich ist oder nicht, entscheidet der Fürst.

Von grosser Wichtigkeit ist auch das Recht des Fürsten, unseren Landtag aufzulösen, wenn die Landtagsarbeit blockiert ist, weil Abgeordnete nicht erscheinen. Das Auflösungsrecht ist einerseits in die Hand des Fürsten, andererseits in die Hand des Volkes gelegt. Über begründetes, schriftliches Verlangen können 1500 wahlberechtigte Landesbürger oder vier Gemeinden durch Gemeindeversammlungsbeschlüsse eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages verlangen. Nach jeder Auflösung muss binnen sechs Wochen eine Wahl stattfinden, der neu gewählte Landtag ist dann innerhalb von 14 Tagen einzuberufen (Art. 50). Die Schliessung und Auflösung kann nur vor versammeltem Landtage ausgesprochen werden. Eine Auflösung auf schriftlichem Wege bei nicht tagendem Parlament ist bei uns verfassungsmässig unzulässig.



In Stellvertretung des Landesfürsten bevollmächtigte Erbprinz Hans-Adam den Regierungschef, den Landtag wegen Beschlussunfähigkeit aufzulösen.